

Kurzfristige Beschäftigung

Neben den geringfügig entlohnten Beschäftigten (Minijobbern bis 450,00 €) können auch Personen versicherungsfrei bleiben, deren wirtschaftliche Existenz nicht von dieser Beschäftigung abhängt. Dies können zum Beispiel Hausfrauen, Rentner, Studenten oder Schüler sein.

1. Welche Zeitgrenzen sind ab 2015 zu beachten?

Für den Zeitraum 2015 bis einschließlich 2018 gelten erweiterte Zeitgrenzen von

- maximal 3 Monaten bzw.
- 70 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres.

2. Wann ist eine kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei?

Eine Beschäftigung ist kurzfristig und somit versicherungsfrei, wenn sie auf

- längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist
- nicht berufsmäßig ausgeübt wird

3. Wann gilt welche Grenze?

Die Grenze von 3 Monaten gilt für Arbeitnehmer, die mindestens 5 Tage in der Woche arbeiten. Wer an weniger als 5 Tagen in der Woche arbeitet, für den gilt die 70-Arbeitstage-Grenze.

4. Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten

Übt ein Arbeitnehmer mehrere kurzfristige Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres aus, kommt hilfsweise die Abgrenzung über 90 Kalendertage zum Einsatz, wenn keine Beschäftigung über volle Monate vorliegt.

Bei Einstellung eines neuen Arbeitnehmers auf kurzfristiger Beschäftigung ist daher unbedingt nachzufragen, ob dieser im Kalenderjahr schon einer kurzfristigen Beschäftigung bei Ihnen oder einem anderen Arbeitgeber nachgegangen ist und wenn ja, mit wie viele Arbeitstagen bzw. ob es volle Monate waren.

5. Wann wird die kurzfristige Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt und ist damit nicht mehr sozialversicherungsfrei?

- Arbeitnehmer ist	Berufsmäßig?/kurzfristige Beschäftigung möglich?
- Arbeitslose	berufsmäßig, kurzfristige Beschäftigung nicht möglich
- Elternzeit	berufsmäßig, kurzfristige Beschäftigung nicht möglich
- Wehrdienst (gesetzl.)	berufsmäßig, kurzfristige Beschäftigung nicht möglich
- während BuFDi (Bundesfreiwilligendienst)	nicht berufsmäßig, kurzfristige Beschäftigung möglich
- während dualem bzw. normalem Studium	nicht berufsmäßig, kurzfristige Beschäftigung möglich
- Schüler während Schulzeit	nicht berufsmäßig, kurzfristige Beschäftigung möglich
- Schüler vor Studium	nicht berufsmäßig, kurzfristige Beschäftigung möglich
- Schüler vor dualem Studium	berufsmäßig, kurzfristige Beschäftigung nicht möglich
- Schüler vor BuFDi (Bundesfreiwilligendienst, ehem. Zivi)	berufsmäßig, kurzfristige Beschäftigung nicht möglich
- Schüler vor Ausbildung	berufsmäßig, kurzfristige Beschäftigung nicht möglich

6. Was bedeutet Regelmäßigkeit?

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nur dann vor, wenn sie nicht regelmäßig, sondern gelegentlich ausgeübt wird. Eine Beschäftigung wird regelmäßig ausgeübt, wenn sie von vornherein auf ständige Wiederholung gerichtet ist und über einen längeren Zeitraum ausgeübt werden soll. Stellt sich nachträglich eine Regelmäßigkeit heraus, wird die kurzfristige Beschäftigung **rückwirkend** sozialversicherungspflichtig.

7. Behandlung in der Sozialversicherung und Lohnsteuer

Für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse sind **keine** Arbeitgeberpauschbeträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Das Arbeitsentgelt ist allerdings in der gesetzlichen Unfallversicherung umlagepflichtig.

Für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer sind folgende **Beiträge** an die Minijob-Zentrale abzuführen:

- Umlage 1 (U1) Lohnfortzahlung Krankheit
(nur bei einer Beschäftigung von mehr als 4 Wochen): 0,70%
- Umlage 2 (U2) Mutterschaft: 0,24%
- gesetzliche Unfallversicherung (nur in Privathaushalten) 1,60%
(in Unternehmen sind individuelle Beiträgen an den zuständigen
Unfallversicherungsträger abzuführen)
- Insolvenzgeldumlage %(in Privathaushalten keine) 0,15%

Die **Lohnsteuer** kann entweder nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen **oder** unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 25% erhoben werden.

Voraussetzungen für den Pauschsteuersatz 25%:

- der Arbeitslohn übersteigt nicht täglich 62,00 €
- die Dauer der Beschäftigung übersteigt nicht 18 zusammenhängende Arbeitstage
- der Stundenlohn beträgt höchstens 12,00 €.